

## Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Az.: 52.03.09/19/1.3-PF-We

Die RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln, hat für die Teiländerung und Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie II im rekultivierten Bereich des Tagebaus Inden die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit geltenden Fassung (KrWG) ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung (VwVfG) durchzuführen. In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit geltenden Fassung (UVPG) durchzuführen. Für die Durchführung dieses Verfahrens ist die Bezirksregierung Köln nach § 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anhang I Spiegelstrich 8 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268) in der zurzeit geltenden Fassung (ZustVU) i.V.m. § 2 Nr. 7 Deponieverordnung vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900) in der zurzeit geltenden Fassung (DepV) als obere Umweltschutzbehörde zuständig.

Auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Inden betreibt die Antragstellerin die Kraftwerksabfalldeponie II Tagebau Inden. Auf der Deponiefläche mit einer Gesamtgröße von ca. 58,2 ha werden seit dem Jahr 2010 jährlich bis zu ca. 1,2 Mio. m<sup>3</sup> Abfälle der Deponieklasse I abgelagert. Dazu zählen Kraftwerksabfälle des Kraftwerks Weisweiler (Braunkohlenaschen, Gips sowie eingebundenes REA-Wasser aus der Rauchgasentschwefelung), in geringem Umfang eigene mineralische Abfälle sowie im Rahmen der gemeinsamen Ablagerung auch die Aschen und Gipse der Müllverbrennungsanlage Weisweiler. Das genehmigte Gesamtvolumen beträgt 19 Mio. m<sup>3</sup>. Ende 2019 lag das Restvolumen noch bei ca. 7,1 Mio. m<sup>3</sup>. Dieses Restvolumen ist jedoch nicht ausreichend für die Ablagerung der anfallenden Abfälle und insbesondere der Kraftwerksabfälle, die bis zur geplanten Beendigung der Kohleverstromung im Kraftwerk Weisweiler zum 01.04.2029 noch anfallen werden. Dies ist darin begründet, dass die Aschegehalte der im Tagebau Inden hereingewonnenen und im Kraftwerk Weisweiler zur Stromerzeugung eingesetzten Braunkohle tatsächlich höher ausfallen als seinerzeit berücksichtigt und damit die tatsächlich anfallenden Kraftwerksabfallmengen insgesamt höher sind.

Um die Ablagerung der vorgenannten Abfälle aus dem Kraftwerk Weisweiler bis zur geplanten Beendigung der Kohleverstromung sicherzustellen, umfasst der mit Datum vom 10.05.2021 eingereichte Plan u.a. folgende Anträge:

Bericht beinhaltet auch eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die Antragstellerin hat die nachfolgend genannten Unterlagen vorgelegt, die umweltbezogene Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG sowie etwaige Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erkennen lassen (Hinter dem Titel der im Folgenden aufgezählten Unterlagen findet sich zum Teil in Kursivschrift eine allgemeinverständliche Erklärung des Titels bzw. des wesentlichen Inhalts.):

- Katasterplan mit Abgrenzung der Planfeststellung im Maßstab 1: 2.500
- Lesefassung der Zuordnungswerte zu den Abfällen aus dem Kraftwerk Weisweiler und der Müllverbrennungsanlage Weisweiler
- Ausschnitte aus dem Grubenbild im Maßstab 1 : 5.000
  - zum Deponiestand 2020
  - zur Deponieentwicklung mit Stand 2025
  - zur Deponieentwicklung mit Endstand
  - zur Oberfläche der Basisabdichtung
  - zur Oberfläche der Oberflächenabdichtung
- Schnittdarstellungen durch die Deponie im Maßstab H 1 : 500 und L 1 : 1.000
- Fachgutachten
  - zum rechnerischen Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Basisentwässerungssystems
  - zum rechnerischen Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Oberflächenabdichtungssystems
  - zum Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 16 UVPG (*Untersuchung der Auswirkungen auf umweltbezogene Schutzgüter*)
  - zum Nachweis der Standorteignung einschließlich Bewertung der geotechnischen Randbedingungen
  - zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (*Darstellung der Kompensations- und Eingriffsminimierungsmaßnahmen*)
  - zur Entwässerungsplanung
  - zur Artenschutzprüfung, Stufe II (ASP II) (*Untersuchung zum Ausmaß der Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten durch die Planungsmaßnahme*)

Die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Bewertung der bei der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens durchgeführt. Durch die Offenlage der Planunterlagen erfolgt gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 UVPG. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller Terminvereinbarung über die Postanschrift der Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, die E-Mail-Adresse [bauordnungsamt@eschweiler.de](mailto:bauordnungsamt@eschweiler.de) oder per Telefon unter 02403/71-733

und der Gemeinde Inden, Rathausstraße 1, 52459 Inden, während der Sprechzeiten montags bis freitags von 08.30 – 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr und pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller Terminvereinbarung über die Postanschrift der Gemeinde Inden, Der Bürgermeister, Rathausstraße 1, 52459 Inden, die E-Mail-Adresse [info@gemeinde-inden.de](mailto:info@gemeinde-inden.de) oder per Telefon unter 02465/390.

Über die jeweils geltenden Zutritts- und Hygieneregeln für Besucherinnen und Besucher (z.B. negatives Corona-Testergebnis/ Immunisierungsnachweis, medizinische Gesichtsmaske) wird bei der Vereinbarung eines Termins informiert.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung gemäß § 27a VwVfG auf der Internetseite der Stadt Eschweiler unter folgendem Link:

<https://service.eschweiler.de/suche/-/egov-bis-detail/einrichtung/387/show>

sowie auf der Internetseite der Gemeinde Inden unter folgendem Link:

<https://www.gemeinde-inden.de/aktuelles/bekanntmachungen-2021.php>

veröffentlicht. Dabei wird die o.g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planunterlagen verlinkt.

Die Planunterlagen und der UVP-Bericht sowie der Bekanntmachungstext werden parallel, d.h. mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Auslegungsfrist, auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Unterlagen.

Weiterhin können die vorgenannten Unterlagen gemäß § 20 UVPG über das zentrale Internetportal <https://uvp-verbund.de/nrw> abgerufen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens

**bis Freitag, den 06. August 2021,**

schriftlich Einwendungen gegen den Plan erheben bei  
- der Bezirksregierung, 50606 Köln,

nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. In welcher ggf. durch die Regelungen des PlanSiG modifizierten Form der Erörterungstermin durchgeführt wird, werde ich rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – ortsüblich bekannt machen. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden zudem benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme an dem Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Köln, den 21.05.2021

Im Auftrag

gez. Sieber

## **Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten**

Im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren für die Teiländerung und Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie II im rekultivierten Bereich des Tagebaus Inden werden bei Ihnen personenbezogene Daten erhoben. Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Datenschutzhinweise:

### **1. Angaben zum Verantwortlichen**

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Bezirksregierung Köln  
Zeughausstr. 2 - 10  
50667 Köln  
+49(0)221-147-0  
poststelle@bezreg-koeln.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de

### **2. Angaben zum Datenschutzbeauftragten**

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Bezirksregierung Köln  
Zeughausstr. 2 - 10  
50667 Köln  
+49(0)221-147-4743  
dsb@bezreg-koeln.nrw.de

### **3. Angaben zu der Aufsichtsbehörde**

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen:

Straße: Kavalleriestr. 2-4  
Postleitzahl: 40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211/38424-0  
Telefax: 0211/38424-10  
Email: poststelle@ldi.nrw.de  
Internet: [www.ldi.nrw.de](http://www.ldi.nrw.de)

### **4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

a) Ihre personenbezogenen Daten werden erhoben, um Sie im oben genannten Planfeststellungsverfahren zu beteiligen und Ihre Stellungnahme ggf. mit Ihnen erörtern zu können.

b) Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 S. 1 lit. b) Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit §§ 35 Abs. 2 und 38 Kreislaufwirtschaftsgesetz.